

ISSN 1010-6189

Österreichische Studienvorschriften

Textausgabe

Heft 4/61

Studienordnung
für die
**pädagogische
Ausbildung
für Lehramtskandidaten**

Stand: 1. Oktober 1994

Bearbeitung:

Erwin Neumeister

B **M** Bundesministerium

W **F** für Wissenschaft und Forschung

Alle **Studienvorschriften** der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung (Kunsthochschulen und Akademie der bildenden Künste in Wien) sind nach dem jeweils letzten Stand veröffentlicht in: Österreichische Studienvorschriften. Textausgabe. Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Wien 1981 ff.

Alle **Organisationsvorschriften** der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung (Kunsthochschulen und Akademie der bildenden Künste in Wien) sind nach dem jeweils letzten Stand veröffentlicht in: Organisationsrecht der österreichischen Hochschulen. Textausgabe. Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Wien 1983 ff.

Bei diesen Textausgaben werden in den Anmerkungen die jeweiligen Nummern des Bundesgesetzblattes nicht angeführt. Die Zitate des jeweils allerletzten Standes der angeführten Rechtsvorschriften sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen:

Rechtsvorschriften für die österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung. Dokumentation. Bearbeitung: Heinz Kasparovsky. Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Loseblattausgabe. Wien 1986 ff.

Die **schulrechtlichen Vorschriften** sind veröffentlicht in: Die österreichischen Schulgesetze (Bundesrecht). Herausgegeben von Herbert Zeizinger, Werner Jisa und Martin Schreiner. Loseblattausgabe. Manzsche Gesetzesausgaben. Sonderausgabe Nr. 41. Wien, Manz 1976 ff.

Näheres siehe Seiten 13 ff.

**Studienordnung für die pädagogische Ausbildung
für Lehramtskandidaten;**

Bearb.: Erwin Neumeister. –
Stand: 1. Oktober 1994. – Wien:
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, 1994
(Österreichische Studienvorschriften; 4,61)
NE: Bearb.

ISBN 3-85456-395-7

Medieninhaber und Verleger: Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung,
1014 Wien, Minoritenplatz 5.
Druck: Druckerei Donaustadt, Stephan Hampel & Co. Ges.m.b.H.,
1100 Wien, Favoritner Gewerbering 14.

Inhaltsverzeichnis

**Studienordnung für die pädagogische Ausbildung
für Lehramtskandidaten**

§ 1. Einrichtung	5
§ 2. Aufgaben	6
§ 3. Inskription	7
§ 4. Studienpläne	8
§ 5. Schulpraktikum	8
§ 6.	9
§ 7.	10
§ 8.	11
§ 9. Prüfung aus Pädagogik	11
§ 10. Sonderbestimmungen	11
§ 11. Übergangsbestimmungen	12
§ 12.	12

Publikationsverzeichnis	13
--------------------------------	----

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. März 1977 über die Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten.

Verlautbarung: BGBl. Nr. 170/1977.

Inkrafttreten: 30. April 1977.

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 8. März 1985, mit der die Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten geändert wird.

Verlautbarung: BGBl. Nr. 108/1985.

Inkrafttreten: 27. März 1985.

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten geändert wird.

Verlautbarung: BGBl. Nr. 482/1994.

Inkrafttreten: 1. Oktober 1994.

STUDIENORDNUNG FÜR DIE PÄDAGOGISCHE AUSBILDUNG FÜR LEHRAMTSKANDIDATEN

Auf Grund der §§ 1 bis 5, 7, 9 und 10, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972 und 467/1974¹⁾ in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972²⁾ wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung³⁾

⁴⁾§ 1. (1) Die allgemeine pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten ist an den Geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz, Innsbruck und Salzburg, an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Klagenfurt und an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemeinsam mit der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz einzurichten.

(2) Die fachdidaktische Ausbildung ist an den in den Studienordnungen für die einzelnen Studienrichtungen (Studienzweige) genannten Fakultäten (Universitäten bzw. Hochschulen) einzurichten.

(3) Zwecks Durchführung schulpraktischer Lehrveranstaltungen sowie des Schulpraktikums (§ 16 Abs. 7 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz)⁵⁾ ist das Einvernehmen mit den zuständigen Schulbehörden herzustellen. Diese schulpraktischen Lehrveranstaltungen und das Schulpraktikum sind an den in § 1 Abs. 1 genannten Universitäten einzurichten, sofern die personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen an der jeweiligen Universität sichergestellt sind.

¹⁾ Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen – GN-StG. Jeweils letzter Stand veröffentlicht in: Österreichische Studienvorschriften. Textausgabe. Heft 4. – Zur pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten siehe insbesondere § 10 Abs. 3 bis 7 GN-StG.

²⁾ Allgemeines Hochschul-Studiengesetz – AHStG. Jeweils letzter Stand veröffentlicht in: Österreichische Studienvorschriften. Textausgabe. Heft 1. – Zur Organisation der Universitäten siehe das Universitäts-Organisationsgesetz – UOG. Jeweils letzter Stand veröffentlicht in: Organisationsrecht der österreichischen Hochschulen. Textausgabe. Heft 3.

³⁾ Vergleiche § 17 AHStG sowie § 7 Abs. 7 und § 15 Abs. 13 UOG; Die Studienpläne sind in den Mitteilungsblättern der Universitäten, an denen die Studienrichtung eingerichtet ist, zu verlautbaren.

⁴⁾ Abs. 1 teilweise in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 482/1994; Abs. 3 teilweise in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 108/1985.

⁵⁾ § 16 Abs. 7 AHStG lautet: „(7) Praktika haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen. Besteht an der Hochschule keine Möglichkeit, Praktika durchzuführen, so haben die Studierenden ihre Praxis bei Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, in Instituten, Anstalten oder Betrieben, deren Einrichtungen hierfür geeignet sind, abzuleisten. Die Dienststellen des Bundes sind zur Mitwirkung im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet.“

Aufgaben⁶⁾

7) § 2. (1) Die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten besteht aus

- a) der allgemeinen pädagogischen Ausbildung,
- b) der fachdidaktischen Ausbildung,
- c) der schulpraktischen Ausbildung.

(2) Die allgemeine pädagogische Ausbildung hat gleichermaßen den wissenschaftlichen Grundlagen und den pädagogisch-praktischen Erfordernissen der Berufsvorbildung zu dienen.

(3) Die fachdidaktische Ausbildung hat im besonderen den Fragen der Vermittlung des fachlichen Wissensstoffes der gewählten Studienrichtungen (Studienzweige) als Unterrichtsgegenstände der höheren Schulen, ihrer Veranschaulichung und Erprobung zu dienen.

(4) Die schulpraktische Ausbildung umfaßt schulpraktische Lehrveranstaltungen im Rahmen der allgemeinen pädagogischen und der fachdidaktischen Ausbildung der gewählten Studienrichtungen (Studienzweige) sowie ein Schulpraktikum, das der allgemeinen pädagogischen Ausbildung und der fachdidaktischen Ausbildung zuzuordnen ist.

(5) Im Rahmen des Schulpraktikums sollen die Studierenden das österreichische Schulwesen und die Schulwirklichkeit an höheren Schulen erkunden, selbst den Unterricht beobachten, analysieren, vorbereiten und erteilen. Das Schulpraktikum soll den Studierenden außerdem die Möglichkeit geben, ihre pädagogische Eignung selbst zu überprüfen.

(6) Bei der Erlassung der Studienpläne und Durchführung der Lehrveranstaltungen ist auf die Ausbildungsziele der wissenschaftlichen bzw. der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, insbesondere auf die Lehrpläne der höheren Schulen Bedacht zu nehmen.

⁶⁾ Zur Kombination von Lehramtsstudien siehe § 3 Abs. 4 GN-StG. – Lehramtsstudien sind jedenfalls „mit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten an „höheren Schulen“. – Siehe auch § 10 Abs. 8 GN-StG: „(8) Auf Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, die nach den Bestimmungen anderer besonderer Studiengesetze eingerichtet werden, sind, sofern das in Betracht kommende besondere Studiengesetz nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einschließlich der Bestimmungen über die Kombination von Lehramtsstudien (§ 3 Abs. 4) sinngemäß anzuwenden.“ – Somit sind die Bestimmungen über die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten auch auf das Studium der schulpädagogischen und der kombi-lehramtspädagogischen Studienrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über die Ausbildung und den Beruf der Lehrpersonen (jeweils letzter Stand veröffentlicht in: Österreichische Staatsgesetzblätter, Jahrgang 1994, Heft 5) und der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausbildung und den Beruf der Lehrpersonen (jeweils letzter Stand veröffentlicht in: Österreichische Staatsgesetzblätter, Jahrgang 1994, Heft 5.) anzuwenden.

⁷⁾ Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 482/1994.

Inskription⁸⁾

^{8a)} § 3. (1) Die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten umfaßt:

	Zahl der Wochenstunden
a) allgemeine pädagogische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Lehrveranstaltungen in der Studieneingangsphase ⁹⁾ . . .	12–14
b) fachdidaktische Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Lehrveranstaltungen unbeschadet der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 in jeder der ^{8b)} gewählten Studienrichtung (Studienzweig) nach Maßgabe der für die Studienrichtung (Studienzweig) des ordentlichen Hörers geltenden Studienordnung	6–12
c) Schulpraktikum in der Dauer von insgesamt zwölf Wochen; hievon entfallen	
auf die Einführungsphase vier Wochen; gilt als	2
und auf die Übungsphase acht Wochen; gilt als	6

(2) Gemäß § 10 Abs. 4 GN-StG und unbeschadet der Bestimmungen des § 10 Abs. 7¹⁰⁾ des genannten Gesetzes sind zu Beginn des ersten Studienabschnittes Lehrveranstaltungen gemäß § 16 Abs. 1 lit. a, c bis f AHStG¹¹⁾ im Ausmaß von zwei bis sechs Semesterwochenstunden zu absolvieren. Weitere im ersten Studienabschnitt als Freifächer besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen und der fachdidaktischen Ausbildung sind in den zweiten Studienabschnitt einrechenbar. Prüfungen und Prüfungsteile über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen können schon im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(3) Im ersten Studienabschnitt als Freifächer besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung und der fachdidaktischen Ausbildung der schulpraktischen Ausbildung sind auf die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten im zweiten Studienabschnitt anzurechnen. Im ersten Studienabschnitt als Freifächer besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen einführender Art, insbesondere über Pädagogik, Didaktik, Psychologie und Soziologie sind in die pädagogische Ausbildung einrechenbar und anzuerkennen, soweit der Lehrstoff dieser Lehrveranstaltungen Teilen der pädagogischen Ausbildung entspricht.

⁸⁾ Siehe § 10 AHStG.

^{8a)} § 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. 482/1994.

^{8b)} Redaktionsversehen. Richtig: „... in jeder gewählten Studienrichtung ...“

⁹⁾ Vergleiche § 10 Abs. 4 zweiter Satz GN-StG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1994: „(10) ... In der Studieneingangsphase gemäß § 17 Abs. 2 lit. a AHStG sind zusätzlich schulpraktische Lehrveranstaltungen im Rahmen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung vorzusehen. ...“

¹⁰⁾ § 10 Abs. 7 GN-StG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1994 lautet: „(7) In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (§ 2 Abs. 5 lit. b) können über den im Abs. 4 genannten Umfang hinaus weitere Teile der pädagogischen Ausbildung schon im ersten Studienabschnitt vorgesehen werden.“ – Siehe auch oben Anm. 9.

¹¹⁾ Gemäß § 16 Abs. 1 lit. a, c bis f AHStG sind dies: Seminare, Privatissima, Proseminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Repetitorien, Konversatorien und Praktika.

Studienpläne¹²⁾

¹²⁾§ 4. (1) Die allgemeine pädagogische Ausbildung ist in einem besonderen Studienplan durch eine für dieses Fachgebiet eingerichtete Studienkommission der betreffenden Universität für alle Studienrichtungen (Studienzweige) der Lehramtsstudien gemeinsam zu regeln. Die Regelung der fachdidaktischen Ausbildung einschließlich der damit verbundenen schulpraktischen Lehrveranstaltungen hat im Studienplan für die einzelne Studienrichtung (Studienzweig) der Lehramtsausbildung zu erfolgen.

(2) Die Studienpläne haben vorzusehen, daß unbeschadet der Bestimmungen des § 10 Abs. 6 und 7 GN-StG der ordentliche Hörer die pädagogische Ausbildung im zweiten Studienabschnitt absolvieren kann. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Die Studienpläne haben vorzusehen, daß unbeschadet der Bestimmungen des § 10 Abs. 6 und Abs. 7 GN-StG für die Vorbereitung auf die Einführungsphase des Schulpraktikums geeignete Teile der pädagogischen Ausbildung schon im ersten Studienabschnitt besucht und absolviert werden können. Auf diese Lehrveranstaltungen ist im Studienplan besonders aufmerksam zu machen.

(4) Im Studienplan jeder Studienrichtung (jedes Studienzweiges) der Lehramtsstudien ist vorzusehen, daß das Schulpraktikum im ersten Semester des zweiten Studienabschnittes begonnen und bis zum Ende des zweiten Semesters des zweiten Studienabschnittes abgeschlossen werden kann.

Schulpraktikum

¹⁴⁾§ 5. (1) Die Zulassung zum Schulpraktikum setzt die Absolvierung von vier einrechenbaren Semestern aus den beiden gewählten Studienrichtungen (Studienzweigen) bzw. aus der Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ oder aus der Studienrichtung „Biologie und Warenlehre (Lehramt an höheren Schulen)“ voraus. Ferner können die Studienpläne gemäß § 10 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Inskription¹⁵⁾ des Schulpraktikums bzw. für Teile desselben vorsehen.

(2) Das Schulpraktikum dauert zwölf Wochen. Es besteht aus einer Einführungsphase in der Dauer von vier Wochen (30 Stunden) und einer Übungsphase in der Dauer von acht Wochen (90 Stunden).

¹²⁾ Vergleiche § 17 AHSStG sowie § 7 Abs. 7 und § 15 Abs. 13 UOG: Die Studienpläne sind in den Mitteilungsblättern der Universitäten, an denen die Studienrichtung eingerichtet ist, zu verlautbaren.

¹³⁾ Abs. 2 und 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 482/1994.

¹⁴⁾ Abs. 1 teilweise und Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 108/1985.

¹⁵⁾ Siehe nunmehr § 10 Abs. 1 und 2 AHSStG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 2/1989.

(3) Die Einführungsphase des Schulpraktikums hat die Aufgabe, die Studierenden in die Unterrichtspraxis nach Möglichkeit auch unter Einsatz audiovisueller Mittel einzuführen. Die Einführungsphase ist im Wintersemester und im Sommersemester vorzusehen und an der Universität unter Mitwirkung von Lehrern, die die Betreuung der Studierenden während der Übungsphase durchzuführen haben (§ 7 Abs. 2) abzuhalten, wobei auch Unterrichtsbesuche an Schulen durchzuführen sind. Die Einführungsphase ist durch Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung vorzubereiten und zu begleiten. Als Lehrveranstaltungstypen werden insbesondere die im § 16 Abs. 1 lit. a und c bis f des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes¹⁶⁾ genannten in Betracht kommen.

(4) Die Übungsphase ist durch Lehrveranstaltungen der fachdidaktischen Ausbildung vorzubereiten, an der Schule zu absolvieren und in Gruppen von nicht mehr als vier Studierenden abzuhalten.

(5) In den Seminaren aus Fachdidaktik ist auch auf die Ergebnisse des absolvierten Schulpraktikums Bezug zu nehmen.

¹⁷⁾§ 6. (1) Der ordentliche Hörer, der die Absolvierung des Schulpraktikums anstrebt, hat sich für das im nächsten Wintersemester beginnende Schulpraktikum bis spätestens 31. Mai, für die im Sommersemester beginnende Einführungsphase des Schulpraktikums bis spätestens 30. November bei der Universitätsdirektion der Universität, an der die allgemeine pädagogische Ausbildung eingerichtet ist, beziehungsweise bei der allenfalls für die Durchführung des Schulpraktikums eingerichteten besonderen Universitätseinrichtung gemäß § 83 des Universitäts-Organisationsgesetzes¹⁸⁾ anzumelden. Er ist berechtigt, Anträge betreffend den Schulort zu stellen, an dem er die Übungsphase des Schulpraktikums zu absolvieren wünscht. Diesen Anträgen ist nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten in der Reihenfolge der Anträge zu entsprechen.

(2) Der ordentliche Hörer ist berechtigt,

- a) das Schulpraktikum zur Gänze nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 in einem Semester zu absolvieren oder
- b) zunächst nur die Einführungsphase und nach Absolvierung von Lehrveranstaltungen der fachdidaktischen Ausbildung gemäß § 5 Abs. 4 die Übungsphase erst in einem der folgenden Semester zu absolvieren.

(3) Die Anmeldungen gemäß Abs. 1 und 2 sind im Dienstweg dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst vorzulegen. Die Vergabe der Praktikumsplätze für die Übungsphase an den höheren Schulen hat durch das Bundesministerium für

¹⁶⁾ Gemäß § 16 Abs. 1 lit. a, c bis f AHSStG sind dies: Seminare, Privatissima, Proseminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Repetitorien, Konversatorien und Praktika.

¹⁷⁾ Abs. 1 bis Abs. 4 teilweise in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 108/1985, Abs. 2 lit. b in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 482/1994.

¹⁸⁾ Diese Einrichtungen werden jeweils als „Zentrum für das Schulpraktikum“ bezeichnet.

Unterricht und Kunst zu erfolgen. Die Universitätsdirektionen beziehungsweise die allenfalls für die Durchführung des Schulpraktikums eingerichteten besonderen Universitätseinrichtungen gemäß § 83 des Universitäts-Organisationsgesetzes¹⁹⁾ sind hievon in Kenntnis zu setzen.

(4) Das Schulpraktikum gilt nur dann als ordnungsgemäß absolviert, wenn der ordentliche Hörer während der Einführungsphase des Schulpraktikums wenigstens an 25 und während der Übungsphase wenigstens an 80 Stunden teilgenommen und während der Übungsphase Lehrübungen aus jeder der betreffenden Studienrichtungen (Studienzweige) absolviert hat, und zwar, sofern die entsprechenden Unterrichtsgegenstände sowohl in der Unterstufe als auch in der Oberstufe höherer Schulen vorgesehen sind, sowohl in der Unterstufe als auch in der Oberstufe. Andernfalls ist das Schulpraktikum wenigstens auf die geforderte Zahl von Stunden und Lehrübungen zu ergänzen. Die unterrichtsfreie Zeit im Sinne des Schulzeitgesetzes unterbricht das Schulpraktikum. Die Zulassung zur Übungsphase setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsphase voraus, die vom Leiter der Lehrveranstaltung zu benoten ist. Die erfolgreiche Teilnahme an der Übungsphase des Schulpraktikums ist vom Leiter der Lehrveranstaltung festzustellen.

¹⁹⁾ § 7. (1) Die Übungsphase des Schulpraktikums ist an geeigneten öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schulen durchzuführen, die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst bestimmt werden.

(2) Die Lehrer, die die Betreuung der Studierenden während des Schulpraktikums durchzuführen haben, gehören zur Gruppe der Universitätslehrer gemäß § 23 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975²⁰⁾, bzw. sind Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970²¹⁾, oder Lehrbeauftragte gemäß § 22 des Akademie-Organisationsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 25/1988²²⁾. Die in Betracht kommenden Lehrer werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst den Universitäten (Hochschulen) bekanntgegeben. Die Entscheidung über die Vergabe der Lehraufträge ist dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst bekanntzugeben, das die erforderlichen Dienstaufträge erteilt.

(3) Bei der Stellung von Anträgen auf Erteilung der remunerierten Lehraufträge für fachdidaktische und schulpraktische Lehrveranstaltungen, ist auf die Heranziehung von Lehrern, die die Betreuung von Studierenden während des Schulpraktikums übernommen haben, Bedacht zu nehmen.

¹⁹⁾ Abs. 2 teilweise in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 108/1985, teilweise in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 482/1994.

²⁰⁾ Universitäts-Organisationsgesetz – UOG. Jeweils letzter Stand veröffentlicht in: Organisationsrecht der österreichischen Hochschulen. Textausgabe. Heft 3.

²¹⁾ Kunsthochschul-Organisationsgesetz. Jeweils letzter Stand veröffentlicht in: Organisationsrecht der österreichischen Hochschulen. Textausgabe. Heft 1.

²²⁾ Akademie-Organisationsgesetz 1988 – AOG. Jeweils letzter Stand veröffentlicht in: Organisationsrecht der österreichischen Hochschulen. Textausgabe. Heft 7.

§ 8. Während des Schulpraktikums besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfen und Schülerfreifahrt nach Maßgabe des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung.

Prüfung aus Pädagogik²³⁾

²⁴⁾ § 9. (1) Die Prüfung aus Pädagogik ist im Rahmen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung abzulegen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung aus Pädagogik sind:

- a) die Absolvierung der im Studienplan für die allgemeine Pädagogik vorgesehenen Lehrveranstaltungen,
- b) die Absolvierung des Schulpraktikums.

(3) Die Prüfung aus Pädagogik ist mündlich abzulegen. Wenn die mündliche Ablegung wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der zu geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist²⁵⁾, ist auf Beschluß des zuständigen Organs eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfungsarbeit anzuordnen.

(4) Auf die Durchführung der Prüfung aus Pädagogik sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bis 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen anzuwenden.

Sonderbestimmungen

²⁶⁾ § 10. (1) Auf Studierende der Studienrichtung „Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen)“²⁷⁾ ist hinsichtlich der allgemeinen pädagogischen Ausbildung § 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen²⁸⁾ anzuwenden.

²³⁾ ~~Die~~ Sonderbestimmung für Lehramtsstudien gemäß § 10 Abs. 4 letzter Satz GN-StG: „(10) ... Zu den ~~Prüfungsfächern~~ der zweiten Diplomprüfung ... tritt das Fach ‚Pädagogik‘.“

²⁴⁾ ~~Die~~ Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 482/1994.

²⁵⁾ ~~Die~~ auch § 26 Abs. 11 AHSStG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 112/1982: „(11) (Verfassungsänderung) Bei Bedarf können als Betreuer wissenschaftlicher Arbeiten und als Prüfer auch Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, herangezogen werden.“

²⁶⁾ ~~Die~~ Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 482/1994.

²⁷⁾ ~~Die~~ Studienordnung für die Studienrichtung Philosophie, Pädagogik und Psychologie (Lehramt an höheren Schulen) ~~letzter~~ ~~Stand~~ veröffentlicht in: Österreichische Studienvorschriften. Textausgabe. Heft 4/9.

²⁸⁾ ~~Die~~ Abs. 5 GN-StG lautet: „(5) Kombinierten Studienrichtungen gemeinsame Prüfungsfächer sind nur einmal ~~anzugeben~~. Das Studium ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 in entsprechendem ~~Umfang~~ durch ~~Wahlfächer~~ zu ergänzen. ...“

§ 10 Abs. 2 – § 12

(2) In den Studienordnungen für die Studienrichtungen Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen), Instrumentalerziehung (Lehramt an höheren Schulen), Bildnerische Erziehung (Lehramt an höheren Schulen), Werkerziehung (Lehramt an höheren Schulen) und Textiles Gestalten und Werken (Lehramt an höheren Schulen), ist die fachdidaktische Ausbildung so festzusetzen, daß sie in jeder der gewählten Studienrichtungen 12 bis 18 Wochenstunden umfaßt.

Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Ist der Studierende in einer Studienrichtung (einem Studienzweig) oder in beiden Studienrichtungen (Studienzweige) gemäß § 45 Abs. 7²⁹⁾ des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auf die neuen Studienvorschriften übergetreten, so gilt dieser Übertritt auch für die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten im Sinne dieser Studienordnung. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien aus den pädagogischen Studien für Lehramtskandidaten nach den bisherigen Studienvorschriften in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Das Schulpraktikum ist zu absolvieren, jedoch wird ein bisher absolviertes versuchsweises Schulpraktikum an höheren Schulen auf das Schulpraktikum im Sinne dieser Studienordnung eingerechnet.

³⁰⁾(2) In den Studienjahren 1977/78 bis 1979/80 kann die im § 3 Abs. 1 lit. b vorgesehene Mindeststundenzahl für die fachdidaktische Ausbildung durch eine einzelne für die Studienrichtung geltende Studienordnung auf vier Wochenstunden herabgesetzt werden.

(3) Steht ein Lehrer, der Absolvent der Studienrichtung Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen) ist, noch nicht als Leiter des Schulpraktikums zur Verfügung, so ist die Übungsphase des Schulpraktikums von den Studierenden dieser Studienrichtung zur Gänze aus der Studienrichtung Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen) abzulegen.

³¹⁾§ 12. (1) Studierende, die vor dem im Abs. 2 genannten Zeitpunkt ihr Lehramtsstudium begonnen haben, sind berechtigt, die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten auf Grund der bis dahin gültigen Bestimmungen zu absolvieren.

(2) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1, 2 und 3, § 4 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und § 12 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 482/1994 treten mit 1. Oktober 1994 in Kraft; § 10 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 30. September 1994 außer Kraft.

²⁹⁾ Nunmehr gemäß § 45 AHStG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 306/1992: „... § 45 Abs. 6 ...“

³⁰⁾ Abs. 2 und 3 durch Zeitablauf überholt.

³¹⁾ § 12 angefügt durch Verordnung BGBl. Nr. 482/1994.

ÖSTERREICHISCHE STUDIENVORSCHRIFTEN

TEXTAUSGABE

Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
(Abteilung I/B/15, A-1014 Wien, Rosengasse 4)

Die einzelnen Hefte erscheinen nach dem jeweils letzten Stand.

- | | | |
|-------|----------|--|
| Heft | 1: | Allgemeines Hochschul-Studiengesetz (AHStG). |
| Heft | 1/1: | Nomenklatur der ordentlichen Studien an den österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung. |
| Heft | 1/2: | Nomenklatur der österreichischen akademischen Grade und Berufsbezeichnungen. |
| Heft | 1/3: | Universitäts-Studienevidenzverordnung (UniStEVO). |
| Heft | 1/4: | Hochschul-Statistikverordnung (HStatVO). |
| Heft | 1/5: | Verordnungen aufgrund des § 40 a Abs. 1 AHStG ¹⁾ . |
| Heft | 2: | Zulassung zum Studium. |
| Heft | 2/1: | Vorbereitungslehrgänge und Berufsreifeprüfung. |
| Heft | 2/2: | Studienberechtigungsgesetz (StudBerG). |
| Heft | 2/2/1: | Verordnungen aufgrund des Studienberechtigungsgesetzes. |
| Heft | 3: | Die internationalen Abkommen über Gleichwertigkeiten. |
| Hefte | 3/1 ff: | Die internationalen Abkommen über Gleichwertigkeiten. Ergänzungen. |
| Heft | 4: | Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen. |
| Hefte | 4/1 ff: | Studienordnungen für die geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen. |
| Heft | 5: | Bundesgesetz über die Studienrichtung Evangelische Theologie samt Studienordnung. |
| Heft | 6: | Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen. |
| Hefte | 6/1 ff: | Studienordnungen für die katholisch-theologischen Studienrichtungen. |
| Heft | 7: | Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin. |
| Heft | 7/1: | Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin. |
| Heft | 8: | Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969. |
| Hefte | 8/1 ff: | Studienordnungen für die technischen Studienrichtungen gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 290/1969. |
| Heft | 8A: | Bundesgesetz über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990). |
| Hefte | 8A/1 ff: | Studienordnungen für die technischen Studienrichtungen gemäß Tech-StG 1990. |
| Heft | 9: | Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften. |
| Heft | 9/1: | Rechtswissenschaftliche Studienordnung. |
| Heft | 9/2: | Studienplan für das Integrierte Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck gemeinsam mit der Universität Padua. |

¹⁾ Siehe Seite 2.

- Heft 10: Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966.
- Hefte 10/1 ff: Studienordnungen für die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1966.
- Heft 11: Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983.
- Hefte 11/1 ff: Studienordnungen für die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 57/1983.
- Heft 12: Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin.
- Heft 12/1: Studienordnung für die Studienrichtung Medizin.
- Heft 13: Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen.
- Hefte 13/1 ff: Studienordnungen für die montanistischen Studienrichtungen.
- Heft 14: Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur.
- Hefte 14/1 ff: Studienordnungen für die Studienrichtungen der Bodenkultur.
- Heft 15: Kunsthochschul-Studiengesetz (KHStG).
- Heft 15/1: Verordnung über die Einrichtung von Studienrichtungen und Kurzstudien an den Hochschulen künstlerischer Richtung (1. Durchführungsverordnung zum Kunsthochschul-Studiengesetz).
- Heft 15/2: Kunsthochschul-Studienordnungsverordnung (KHStEVO).

ORGANISATIONSRECHT DER ÖSTERREICHISCHEN HOCHSCHULEN

TEXTAUSGABE

Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
(Abteilung I/B/15, A-1014 Wien, Rosengasse 4).

Die einzelnen Hefte erscheinen **nach dem jeweils letzten Stand.**

- Heft 1: Kunsthochschul-Organisationsgesetz.
- Heft 2: Kunsthochschulordnung.
- Heft 3: Universitäts-Organisationsgesetz (UOG). (Erscheint 1993).
- Heft 4: Hochschul-Steuerengesetz 1972.
- Heft 5: Hochschülerschaftsgesetz.
- Heft 5/1: Hochschülerschaftswahlordnung.
- Heft 6: Studienförderungsgesetz.
- Hefte 6/1 ff: Verordnungen aufgrund des Studienförderungsgesetzes.
- Heft 7: Akademie-Organisationsgesetz 1988 (AOG).
- Heft 8: Forschungsorganisationsgesetz – Forschungsförderungsgesetz – Innovations- und Technologiefondsgesetz.
- Heft 9: Studentenheimgesetz.

WEITERE PUBLIKATIONEN

Rechtsvorschriften für die österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung. Dokumentation. Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Bearbeitung: Heinz Kasparovsky. Loseblattausgabe. Wien 1986 ff.

(Auskünfte beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abteilung I/B/15, A-1014 Wien, Freyung 1)

Rechtsvorschriften für das wissenschaftliche Bibliothekswesen in Österreich. Dokumentation und Texte. Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Bearbeitung: Ilse Dosoudil (Universitätsbibliothek der Universität Wien). Loseblattausgabe. Wien 1987 ff.

(Auskünfte bei der Universitätsbibliothek der Universität Wien, A-1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1)

Das österreichische Schulrecht. Leo Kövesi [†] und Felix Jonak. 4. Auflage. Herausgegeben von Felix Jonak. Stand der Gesetzgebung 1. September 1991. Wien, Österreichischer Bundesverlag, Verlag Jugend und Volk 1991.

Die österreichischen Schulgesetze (Bundesrecht). Herausgegeben von Herbert Zeizinger, Werner Jisa und Martin Schreiner. Manzsche Gesetzesausgaben. Sonderausgabe Nr. 41. Loseblattausgabe. Wien, Manz 1976 ff.

Universitäten – Hochschulen. Studium und Beruf. Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Wien. Erscheint jährlich im Frühjahr jeweils neu bearbeitet.

(Auskünfte beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abteilung I/B/14, A-1014 Wien, Bankgasse 1)

Weiterbildung an der Universität. Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Wien. Erscheint in regelmäßigen Abständen jeweils neu bearbeitet.

(Auskünfte beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abteilung I/B/14, A-1014 Wien, Bankgasse 1)

Statistisches Taschenbuch. Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Erscheint jährlich.

(Auskünfte beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abteilung I/B/14, A-1014 Wien, Bankgasse 1)

Die Promotio sub auspiciis. Von Walter Brunner. 2., ergänzte Auflage. Wien, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 1990.

(Auskünfte beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abteilung I/B/15, A-1014 Wien, Freyung 1)

Informationsführer. Bibliotheken und Dokumentationsstellen in Österreich. Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Wien, Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei 1983. (A-1030 Wien, Rennweg 12a)

Fachinformationsführer. Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. 1 ff. Wien, Graz, Hermann Böhlau Nachf. 1982 ff.

(Auskünfte beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abteilung III/1, A-1014 Wien, Bankgasse 9)

Wissenschaftliche Information. Leitfaden für Autoren, Informationsvermittler, Nutzer. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung herausgegeben vom Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs (VWGÖ). Wien 1982. (VWGÖ, A-1070 Wien, Lindengasse 37)

Reihe Berufs- und Studieninformation. Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Wien 1983 ff.

(Auskünfte beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abteilung I/B/14, A-1014 Wien, Bankgasse 1)

Beruflexikon 3. Akademische Berufe. Herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Wien.

(Auskünfte beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Abteilung III/B/7, A-1010 Wien, Stubenring 1)

Sozialbroschüre für Studierende. Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der Österreichischen Hochschülerschaft. Wien. Erscheint in regelmäßigen Abständen jeweils neu bearbeitet.

(Auskünfte bei der Österreichischen Hochschülerschaft, A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 13)

Heimbroschüre für Studierende. Herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der Österreichischen Hochschülerschaft. Wien. Erscheint in regelmäßigen Abständen jeweils neu bearbeitet.

(Auskünfte bei der Österreichischen Hochschülerschaft, A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 13)